

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGrBl.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 628/1991

§/Artikel/Anlage

§ 177

Inkrafttretensdatum

01.03.1992

Außerkrafttretensdatum

30.09.1997

Text**Strafanzeige.****§ 177.**

Dem Staatsanwalt ist Anzeige zu erstatten, wenn der Gemeinschuldner die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder dessen Unterfertigung vor dem Konkursgericht verweigert, wenn er flüchtig wird oder wenn sich sonst der Verdacht einer von ihm begangenen strafbaren Handlung ergibt.